

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hamm

über die Offenlegung einer Grenzniederschrift und Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen

Das Grundstück Gemarkung Süddinker, Flur 1, Flurstück 120 wurde im Zuge der Zerlegung eines benachbarten Flurstücks in dem für die Zerlegung notwendigen Umfang neu abgemarkt. Der Grenztermin fand am 15.05.2026 statt. Das Grundstück befindet sich im Anliegereeigentum. Innerhalb der Flurstücksgrenzen verläuft ein Gewässer mit Gewässerbegleitfläche (Böschung). Diese Böschungsfäche wird von den Regelungen des Wassergesetzes für das Land NRW (Landeswassergesetz - LWG) nicht erfasst, so dass die Eigentümer der Böschungsfäche als unbekannt gelten. Aus diesem Grund erfolgt die Bekanntgabe der Abmarkung der Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift in der Zeit vom 10.06.2026 bis zum 09.07.2026 in den Geschäftsräumen des Vermessungs- und Katasteramtes der Stadt Hamm im Technischen Rathaus, Gustav-Heinemann-Str. 10, Bautechnisches Bürgeramt, Zimmer A0.001. Die Einsichtnahme ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02381/17-4212 bzw. -4211 möglich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach der Offenlegung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstr. 1, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokumentes an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs.4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie gemäß § 55d S. 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d S. 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 S. 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Hamm, den 01.06.2026

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag, gez. Leistner, Leiter des Vermessungs- und Katasteramtes

